



Anforderungen an die Auslaufhaltung von Schweinen gemäß Schweinehaltungshygiene-VO

Definition: Haltung von Schweinen in Ställen, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich im Freien aufzuhalten.

Der Betrieb einer Auslaufhaltung ist bei der zuständigen Behörde (Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt) anzuzeigen. Tierbesitzer in Auslaufhaltungen haben Schweine nach folgenden Anforderungen zu halten:

1. Bauliche Voraussetzungen/Betriebsorganisation

Für das Auslaufgelände gilt:

1. Es darf nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden. Die Umzäunung muss sicher gewährleisten, dass das Betreten durch unbefugte Personen und Fahrzeugverkehr nicht möglich ist.
2. Der Zaun muss eine Mindesthöhe von etwa 1,50 m haben und engmaschig sein.
3. Es ist der Aushang von Schildern mit dem Aufdruck „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ erforderlich.
4. Der Auslaufbereich ist so einzuzäunen das ein Entweichen der Tiere verhindert wird und ein Kontakt zu anderen Schweinen und anderen Tieren (z. B. Schwarzwild, Hunde) sicher verhindert wird.
5. Ein Unterwühlschutz muss vorhanden sein.
6. Tore, Türen und sonstige Zugänge zu Schweinehaltungen sind geschlossen zu halten.

Der Stall muss:

1. die Anforderungen an die Tierschutznutztierhaltungsverordnung erfüllen (z.B. Lichtverhältnisse, Buchtengröße etc.).
2. muss über Vorrichtungen für die Reinigung und Desinfektion des Schuhzeuges verfügen

Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, dass die Auslaufhaltung von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierbesitzer betreten wird. Der Betrieb muss über eine Möglichkeit zum Umkleiden verfügen. Futter muss in Räumen oder Behälter gelagert werden wo kein Eindringen von Wild- oder Haustieren möglich ist.

Es muss mindestens ein geschlossener Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine vorhanden sein, welche gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schädigern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Geschlossene Behälter zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entladen werden können.

2. Betriebsablauf

Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, dass

1. Schweine in der Auslaufhaltung keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen können,
2. Futter und Einstreu vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden,

3. in das nach der Viehverkehrsverordnung erforderliche Bestandsregister zusätzlich, unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten eingetragen werden.

3. Reinigung und Desinfektion

Nach jedem Einstellen in die oder Verbringen aus der Auslaufhaltung sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.

Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.

Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im abgebenden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.

Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, dass

1. Behälter oder sonstige geeignete Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert werden und
2. Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt wird; sofern es sich um Einwegschutzkleidung handelt, muss diese nach Gebrauch unschädlich entsorgt werden.
3. Einstreu und Dung sicher vor Wildschweinen geschützt gelagert werden.

Im Rahmen der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten sind schadlos zu entsorgen.

4. Tierärztliche Bestandsbetreuung

Jeder Tierbesitzer hat seinen Bestand durch einen dafür zugelassenen Tierarzt betreuen zu lassen. Die Bestandsbetreuung umfasst zumindest

1. die Beratung des Tierbesitzers mit dem Ziel, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und sofern erforderlich zu verbessern und
2. die klinische Untersuchung der Schweine insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche; dies hat regelmäßig - mindestens jedoch zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang- zu erfolgen.

Bei Zuchtbetrieben mit mehr als drei Sauen ist eine Dokumentation zu Belegungsdatum, Nachweis über den zur Zucht verwendeten Eber, Umrauschen, Aborte, Wurfgröße (insgesamt geborene Ferkel je Wurf einschließlich totgeborener Ferkel), lebendgeborene Ferkel je Wurf sowie aufgezogene Ferkel je Wurf bis zum Absetzen in die Untersuchung und Beratung einzubeziehen.

Der Tierarzt hat in das Bestandsregister oder in eine sonstige Bestandsdokumentation, die aufzubewahren ist,

1. das Datum der tierärztlichen Untersuchung mit dem Ergebnis,
2. die eingeleiteten weiteren Untersuchungen sowie deren Ergebnisse und
3. die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich einzutragen.

Bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen von Schweinen, gehäuftem Auftreten von Kümmerern, gehäuftem fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C sowie Todesfällen ungeklärter Ursache, hat der Tierbesitzer unverzüglich durch den Tierarzt hinzuzuziehen. Der Tierbesitzer hat durch geeignete Einrichtungen dafür zu sorgen, dass die von ihm gehaltenen Schweine zu Behandlungen oder Blutprobenentnahmen sicher fixiert werden können. Er hat die dazu notwendigen Hilfen zu leisten.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Frau Großer Tiergesundheitskontrolleurin Bereich FG Telefon: 03731 799-6911

Frau Engler Tiergesundheitskontrolleurin Bereich DL/MW Telefon: 03731 799-6920